

CA Master Agreement (“CAMA”)

Dieses CAMA wird zwischen der CA-Gesellschaft („CA“) und dem Kunden („Kunde“ auch „Sie“ oder „Lizenznehmer“) geschlossen, welcher auf dem entsprechenden Bestellformular („Bestellformular“) angegeben ist. Es gilt ab dem Datum des Bestellformulars, in welchem das CAMA erstmals referenziert wird.

Das Recht zur Nutzung der im Bestellformular aufgeführten CA-Software und auf den Erhalt von Wartung und Support („Wartung“, wie unter <http://www.ca.com/licenseagreement> einsehbar) unterliegt der Einhaltung der Bedingungen dieses CAMA, des jeweiligen spezifischen Programmdokuments für die Wartung des Kunden („Wartungs-SPD“), der CA Support-Richtlinien und -Bedingungen (in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung) und dem maßgeblichen Bestellformular (zusammen die „Vereinbarung“). Das Bestellformular gibt die jeweilige CASoftware und Wartung, das Wartungs-SPD, sowie das jeweilig dazugehörige spezifische Programmdokument für die CA-Software („Lizenz-SPD“) an. Diese Dokumente befinden sich unter <http://www.ca.com/licenseagreement>. Die jeweils anwendbaren spezifischen Programmdokumente sind jene, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Bestellformulars in Kraft sind und diese gelten für diese CA-Software und Wartung sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird.

- 1. Lizenz.** Unter der Voraussetzung, dass der Kunde die Bedingungen der Vereinbarung und des jeweiligen Lizenz-SPD einhält, insbesondere hinsichtlich der Zahlung der entsprechenden Gebühren für die unter dieser Vereinbarung erhaltene CA-Software (wie unten definiert) und Wartung, vermittelt CA dem Kunden in dem Land oder der Region, die im Abschnitt „Gebiet“ des Bestellformulars angegeben ist, eine dem Kunden von der CA Europe Sarl gewährte Lizenz für die Nutzung der CA Software und aller Fixes, Patches, Updates, Upgrades oder andere Software, die dem Kunden als Teil der Wartung zur Verfügung gestellt wird („CA-Software“). Eine Verletzung der Pflichten des Kunden oder der Nutzungsbeschränkung unter der jeweiligen Lizenz-SPD gilt als Verletzung des Kunden seiner Pflichten unter dieser Vereinbarung. Für die Zwecke der Vereinbarung sind „Mitglieder des Unternehmensverbundes“ Gesellschaften, an denen der Kunde mehr als 50% des Kapitals und der Stimmrechte hält oder bei denen er berechtigt ist, mehr als die Hälfte der Mitglieder der Verwaltungsorgane zu bestellen (auch als „Konzerngesellschaften“ bezeichnet), aber nur so lange die Anteile oder Stimmrechte gehalten werden.
- 2. Zahlung von Gebühren.** Der Kunde stimmt zu, die auf dem Bestellformular oder auf einem anderweitig zwischen dem Kunden und CA vereinbarten Bestelldokument angegebenen Gebühren für die CA-Software Lizenzen und/oder Wartung zu zahlen. Zahlungsverpflichtungen sind nicht stornierbar und gezahlte Gebühren können nur wie ausdrücklich in dieser Vereinbarung angegeben rückerstattet werden. Sofern im Bestellformular nicht anders angegeben, sind alle Zahlungen innerhalb von dreißig (30) Tagen ohne Abzüge und Aufrechnung ab Rechnungsdatum fällig. Der Kunde verpflichtet sich, zusätzlich zu den Gebühren alle anfallenden Mehrwertsteuern, Umsatzsteuern, Einfuhrabgaben und Zollgebühren sowie alle anderen anfallenden Steuern (in ihrer Gesamtheit als „Steuern“ bezeichnet) zu zahlen. Wenn das Fälligkeitsdatum einer Zahlung auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt, wird die Zahlung an dem Werktag unmittelbar vor diesem Datum fällig. CA ist berechtigt für den gesamten Zeitraum der Überfälligkeit Zinsen von einem Prozent (1 %) pro Monat oder den gesetzlich maximal zulässigen Betrag in Rechnung zu stellen, wenn Gebühren nicht bis zum Fälligkeitsdatum gezahlt werden. Wenn die Forderung dreißig (30) Tage oder länger überfällig ist, behält sich CA zusätzlich zu allen anderen Rechten oder Rechtsmitteln vor, die Bereitstellung von Wartung unter Ausschluss jeglicher Haftung auszusetzen, bis derartige Beträge vollständig bezahlt wurden.
- 3. Wartung und Support.** Wenn in den CA-Software Lizenzen Wartung enthalten ist oder der Kunde Wartung zusätzlich zum ggf. mitgelieferten Gewährleistungs-Support erwirbt, sind auf dem Bestellformular für jedes CA-Software-Programm der erworbene Wartungs-Typ sowie die Dauer dieser Wartung (die „Wartungs-Laufzeit“) und die anfallenden Gebühren angegeben. CA liefert den Umfang an Support, der unter <http://www.support.ca.com> für jede dieser Kategorien ausführlich in dem Wartungs-SPD dargestellt ist. Der ggf. zur Verfügung gestellte Gewährleistungs-Support und dessen Laufzeit werden im unten stehenden Abschnitt 5 beschrieben. Alle zusätzlichen oder anderen Bedingungen für den Gewährleistungs-Support werden in der Wartungs-SPD dargelegt. Soweit Gewährleistungs-Support durch CA zur Verfügung gestellt

CA Master Agreement (“CAMA”)

wird, ist er in der Lizenzgebühr für CA-Software enthalten und wird daher nicht separat auf dem Bestellformular als Wartung ausgewiesen.

4. **Dokumentation.** In dieser Vereinbarung bedeutet „Dokumentation“ (a) in Bezug auf CA-Software: nur Standardspezifikationen, Benutzerdokumentation sowie technische Handbücher und Anleitungen, welche mit der CA-Software zur Verfügung gestellt werden (welche ganz oder teilweise nur in Englisch verfügbar sein können), und (b) in Bezug auf Wartung und Gewährleistungs-Support: CA’s externe Richtlinien hinsichtlich des Umfangs und der Beschaffenheit der Wartung und des Gewährleistungs-Supports, die für Kunden verfügbar sind. Diese findet der Kunde unter <http://www.support.ca.com>. Es ist dem Kunden gestattet, ausschließlich zu internen Geschäftszwecken eine angemessene Anzahl an Kopien der Dokumentation zu erstellen und diese intern zu verteilen. Es ist dem Kunden nicht gestattet Änderungen an der Dokumentation vorzunehmen. Alle Kopien der Dokumentation oder von Teilen davon, die der Kunde anfertigt, müssen die in den kopierten Materialien enthaltenen Urheberrechtshinweise und alle anderen Zuordnungshinweise des Lizenzgebers der CA-Software oder sonstige im Lizenz-SPD enthaltenen Hinweise enthalten. Derartige Dokumentation wird als vertraulich und als Eigentum des Lizenzgebers angesehen.
5. **Gewährleistung.**
 - a. CA erklärt:
 - i. dass sie berechtigt ist, die jeweiligen Rechte und Lizenzen an der CA-Software im jeweiligen Gebiet zu vermitteln und
 - ii. dass die jeweils aktuelle, allgemein verfügbare Version einer CA-Software frei von Sachmängeln ist.
 - b. Im Falle einer tatsächlichen Verletzung der in den Abschnitten 5.a.i. und 5.a.ii. genannten Gewährleistung besteht die Verpflichtung von CA und der Anspruch des Kunden darin, dass CA nach ihrer Wahl entweder (i) angemessene Anstrengungen unternimmt, um den Mangel zu beseitigen oder (ii) die mangelhafte CA-Software durch die Lieferung eines mangelfreien Programms ersetzt.
 - c. Für den Fall, dass der Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Zeit behoben werden kann oder die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung endgültig fehlgeschlagen ist, ist der Kunde berechtigt:
 - (i) falls es sich um eine befristete Lizenz handelt, eine angemessene Herabsetzung der im jeweiligen Bestellformular vereinbarten Gebühren zu verlangen und/oder – sofern die rechtlichen oder gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind - die Vereinbarung außerordentlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
 - (ii) falls es sich um eine unbefristete Lizenz handelt, nach seiner Wahl (1) von der Vereinbarung zurückzutreten oder eine Herabsetzung der im jeweiligen Bestellformular vereinbarten Gebühren und (2) Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Der Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen unterliegt den Haftungsbeschränkungen des Abschnitts 6 (Haftungsbeschränkung).
 - d. Im Falle einer unbefristeten Lizenz verjähren die hierin vorgesehenen Gewährleistungsansprüche ein (1) Jahr nach Lieferung der CA-Software.
 - e. Die vorstehende Gewährleistung gilt nur, sofern (i) der betreffende Mangel von CA mit vertretbarem Aufwand reproduziert werden kann, (ii) der Kunde CA angemessene Unterstützung bei der Diagnose und Behebung der entsprechenden Verletzung bietet; (iii) der Kunde sämtliche freigegebenen Updates, Patches und Fixes, die ihm von CA oder einer Konzerngesellschaft zur Verfügung gestellt wurden, installiert und eingesetzt hat, (iv) der Kunde alle wesentlichen Bedingungen der Vereinbarung und des entsprechenden Lizenz-SPDs einhält (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Zahlung aller Gebühren) und im Wesentlichen die Dokumentation für die betroffene CA-Software oder Wartung eingehalten hat; und (v) der Fehler oder Mangel allein auf Grund eines Fehlers oder einer Unterlassung seitens CA, seiner Vertreter, Konzerngesellschaften oder Mitarbeiter entstanden ist.
 - f. Der Kunde ist sich bewusst und stimmt zu, dass von CA gelieferte Hardware bzw. Software Dritter zu Gewährleistungs- oder gemäß sonstigen Geschäftsbedingungen, die vom Hersteller oder Lizenzgeber solcher Hardware oder Software angeboten werden, zur Verfügung gestellt werden kann. CA wird, sofern anwendbar, diese Gewährleistungs- oder sonstigen Geschäftsbedingungen der begleitenden Dokumentation der

CA Master Agreement (“CAMA”)

betreffenden Software oder sonstigen Liefergegenständen beifügen. CA wird die CA-Software ersetzen, die während des Transits zum Kunden beschädigt wird oder verloren geht.

g. Sofern der Kunde unter diesem Abschnitt Gewährleistung Ansprüche geltend macht, ist er nicht berechtigt die gleichen Gewährleistungsansprüche beim Lizenzgeber zu erheben. **DIESE GEWÄHRLEISTUNG STELLT DIE ABSCHLIESSENDE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DEN KUNDEN DAR UND ERSETZT JEDE ANDERE GEWÄHRLEISTUNG ODER BEDINGUNGEN, OB AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF STILLSCHWEIGENDE ZUFRIEDENSTELLENDENDE BESCHAFFENHEIT, NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. CA GEWÄHRLEISTET NICHT, DASS DIE CA-SOFTWARE ODER WARTUNG DEN ANFORDERUNGEN DES KUNDEN ENTSPRICHT ODER DASS DIE CA-SOFTWARE ODER WARTUNGSKOMPONENTEN UNUNTERBROCHEN ODER FEHLERFREI LAUFEN. EINIGE STAATEN ODER GERICHTSBARKEITEN ERKLÄREN DIE AUSSCHLIESSUNG BESTIMMTER AUSDRÜCKLICHER ODER KONKLUDENTER GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE FÜR UNZULÄSSIG, DAHER IST ES MÖGLICH, DASS DIE OBIGE BESCHRÄNKUNG NICHT AUF DEN KUNDEN ZUTRIFFT. SOFERN UNTER DEM GELTENDEN RECHT ZULÄSSIG GILT FOLGENDES: (A) DERARTIGE GEWÄHRLEISTUNG ODER BEDINGUNGEN SIND BESCHRÄNKT AUF DIE DAUER DER GEWÄHRLEISTUNGSRIST, DIE FÜR DIE ENTSPRECHENDE CA-SOFTWARE ODER WARTUNG FESTGELEGT IST; UND (B) DER ANSPRUCH FÜR DIE VERLETZUNG SOLCHER GEWÄHRLEISTUNG ODER BEDINGUNGEN IST BESCHRÄNKT AUF DIE VERBESSERUNG ODER DEN AUSTAUSCH ALLER WAREN, DIE NICHT ENTSPRECHEN BZW. AUF DIE ERNEUTE DURCHFÜHRUNG DER WARTUNG. NACH ABLAUF DER FRIST GELTEN KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG ODER BESTIMMUNGEN JEDWEDER ART. IN EINIGE STAATEN ODER GERICHTSBARKEITEN SIND DERARTIGE BESCHRÄNKUNGEN UNZULÄSSIG, DAHER IST ES DIESBEZÜGLICH MÖGLICH, DASS DIE OBIGE BESCHRÄNKUNG NICHT AUF DEN KUNDEN ZUTRIFFT.**

6. Haftung

a. Unabhängig vom Rechtsgrund haftet CA unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von CA oder einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von CA beruhen. Das gleiche gilt bei Verstößen gegen das Produkthaftungsgesetz.

b. Im Falle leichter Fahrlässigkeit haftet CA – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur, sofern es sich um eine Verletzung wesentlicher, zur Erfüllung des Vertrages vertragswesentlichen Pflichten („Kardinalpflichten“) handelt. In diesem Fall haftet CA dem Kunden gegenüber nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Eintritt typischerweise aufgrund dieses Vertrages zu rechnen war.

Darüber hinaus haftet CA im Falle leichter Fahrlässigkeit bei mittelbaren oder indirekten Schäden (einschließlich Gewinn- Umsatzverlust, Vermögensschäden und Rückgang von Aufträgen) dem Kunden gegenüber nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Eintritt typischerweise aufgrund dieses Vertrages zu rechnen war.

c. Die Parteien gehen davon aus, dass die in Verbindung mit der in der Vereinbarung eingeräumten Lizenz typischerweise vorhersehbaren Schäden im Sinne des vorstehenden Abschnitts 6.b. den Gesamtbetrag der vom Kunden gemäß dem jeweiligen Bestellformular für die schadensverursachende oder den Klagegrund bildende CA-Software oder Wartung bezahlten Gebühren nicht überschreiten.

d. Die Haftung beschränkt sich im Falle eines Datenverlusts oder der Korrumpierung von Daten auf die typischen Wiederherstellungsleistungen, die bei einer regelmäßigen und angemessenen Datensicherung anfallen.

e. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die hierin vereinbarten Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse unter allen Aspekten der Vereinbarung fair und angemessen sind.

7. Kündigung

a. Kündigung durch den Kunden. Der Kunde kann diese Vereinbarung nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung mit einer Frist von dreißig (30) Tagen kündigen, wenn CA, abgesehen von ihren Verpflichtungen in den Abschnitten „Gewährleistungsbeschränkung“ und „Verletzung Rechte Dritter“, eine wesentliche Verletzung ihrer Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung mit Ausnahme ihrer Verpflichtungen in den Abschnitten „Gewährleistungsbeschränkung“ und „Verletzung Rechte Dritter“ begeht und (i) diese Verletzung nicht innerhalb eines Zeitraums von dreißig (30) Tagen wiedergutmacht oder (ii) nicht innerhalb

CA Master Agreement (“CAMA”)

von sechzig (60) Tagen ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung wesentliche Schritte zur angemessenen Zufriedenheit des Kunden durchführt, um eine derartige Verletzung wiedergutmachen und einen Plan zu implementieren, mit dessen Hilfe eine derartige Verletzung wiedergutmacht wird.

b. Kündigung seitens CA. Abgesehen von der in den Abschnitten „Gewährleistungsbeschränkung“ und „Verletzung Rechte Dritter“ beschriebenen Beendigung kann CA diese Vereinbarung nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung mit einer Frist von dreißig (30) Tagen kündigen, wenn der Kunde eine wesentliche Verletzung seiner Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung oder des jeweiligen Lizenz-SPDs begeht und (i) diese Verletzung nicht innerhalb eines Zeitraums von dreißig (30) Tagen wiedergutmacht oder (ii) nicht innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung wesentliche Schritte zur angemessenen Zufriedenheit von CA durchführt, um eine derartige Verletzung wiedergutmachen und einen Plan zu implementieren, mit dessen Hilfe eine derartige Verletzung wiedergutmacht wird. Besteht für eine derartige Verletzung keine angemessene Möglichkeit zur Wiedergutmachtung, ist CA berechtigt, die Vereinbarung sofort zu kündigen. Als wesentliche Verletzung wird insbesondere eine Verletzung angesehen, welche die geistigen Eigentumsrechte von CA Europe Sarl und/oder ihren Lizenzgebern nachteilig und erheblich beeinflusst, welche die Nichtbezahlung von fälligen und zahlbaren Gebühren oder die Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen betrifft. Wenn der Kunde seine Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung verletzt, besitzt CA das Recht, eigene Leistungen unter dieser Vereinbarung zurückzuhalten.

c. Wirksamkeit der Kündigung. Eine gemäß dieser Vereinbarung erfolgte Kündigung entbindet keine der Parteien von Verpflichtungen, die zum Datum der Kündigung bereits angefallen oder einem Zeitraum vor einer solchen Kündigung zuzuschreiben sind. Außerdem hindert die Kündigung keine der Parteien daran, Rechte oder Ansprüche zu verfolgen, die diese von Gesetzes wegen in Bezug auf eine Verletzung dieser Vereinbarung besitzt. Im Falle der Kündigung der Vereinbarung durch eine Partei für eine bestimmte CA-Software oder Wartung oder alle derartigen Produkte und Leistungen gilt Folgendes: (i) Alle zutreffenden unter dieser Vereinbarung fälligen oder fällig werdenden Beträge sind unmittelbar fällig und zahlbar (dies abzüglich anteiliger Erstattungen gemäß dem Abschnitt „Gewährleistungsbeschränkung“ oder „Verletzung Rechte Dritter“ auf die der Kunde Anspruch haben könnte), (ii) alle zutreffenden unter dieser Vereinbarung vermittelten befristeten Lizenzen werden mit sofortiger Wirkung entzogen und (iii) der Kunde ist nicht mehr zum Erhalt der zutreffenden Wartung unter dieser Vereinbarung berechtigt. Des weiteren werden, wenn CA die Vereinbarung aufgrund der Verletzung der geistigen Eigentumsrechte von CA Europe Sarl und/oder ihren Lizenzgebern, der Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen unter diesem Vertrag oder der nicht erfolgten Zahlung der Lizenzgebühren für die zutreffende Lizenz kündigt, alle und/oder die zutreffenden unbefristeten Lizenzen, die unter dieser Vereinbarung vermittelt wurden, ebenfalls mit sofortiger Wirkung entzogen. Unmittelbar nach der Beendigung, gleich aus welchem Grund, muss der Kunde CA schriftlich bestätigen, dass alle Kopien und Teilkopien der zutreffenden vertraulichen und urheberrechtlich geschützten Informationen von CA, die sich in seinem Besitz befanden, und alle CA-Software, für welche die Lizenz einräumung entzogen wurde, von allen Computern und Speichergeräten gelöscht wurden (einschließlich aller Sicherheits- oder Archivierungskopien), an CA zurückgegeben oder zerstört wurden und nicht mehr von ihm, seinen Konzerngesellschaften oder anderen Parteien, denen er Zugang zu derartigen Informationen gewährt hat, genutzt werden.

d. Kündigung oder Ablauf der Wartung. Wenn der Kunde eine Lizenz für die Nutzung der CA-Software und separat das Recht zum Erhalt von Wartung hat und der Kunde diese Wartung entweder kündigen oder nicht erneuern will, kann der Kunde die CA-Software für die Dauer der Laufzeit der Lizenz weiterhin verwenden. Der Kunde ist dann jedoch nicht mehr zum Erhalt von Wartung für die CA-Software berechtigt und besitzt auch keinen Anspruch auf die Erstattung von Lizenz- oder Wartungs-Gebühren. Solange diese Vereinbarung gültig bleibt, kann der Kunde nachträglich die Wartung für diese CA-Software wiederaufleben lassen, indem der Kunde für jedes Jahr, für das keine Wartungs-Gebühr bezahlt wurde, eine Gebühr in Höhe von einhundertfünfzig Prozent (150 %) der jeweils geltenden Wartungs-Gebühr zahlt, sodass die CA-Software mit den Problembehebungen, Patches und Updates aktualisiert werden kann, die zwischenzeitlich erfolgt sind, als der Kunde keine Wartung bezogen hat. Voraussetzung ist, dass CA die fragliche Wartung noch allgemein verfügbar macht.

CA Master Agreement (“CAMA”)

- 8. Verletzung Rechte Dritter.** Wenn ein Dritter geltend macht, dass CA-Software, allein und nicht in Kombination mit anderen Programmen oder anderer Ausrüstung, die in den USA registrierten Patent- oder Urheberrechte dieser Partei oder ähnliche Gesetze in einer Gerichtsbarkeit verletzt, in der der Kunde zur Nutzung der CA-Software autorisiert ist, verteidigt CA den Kunden auf ihre Kosten gegen eine derartige Forderung und kommt für alle Kosten, Schäden und Anwaltskosten auf, die ein zuständiges Gericht letztlich zuerkennt oder in einem durch CA genehmigten Vergleich enthalten sind. Dies setzt voraus, dass der Kunde CA umgehend schriftlich über die Forderung in Kenntnis setzt, CA die Kontrolle über die Verteidigung und alle damit verbundenen Vergleichsverhandlungen gewährt, auf angemessene Weise bei der Vorbereitung einer solchen Verteidigung und solcher Verhandlungen mit CA zusammenarbeitet und zu dem Zeitpunkt, an dem die Forderung angemeldet wurde, ein aktiver Wartungs-Abonnent war. Wenn eine solche Forderung erhoben wird oder es wahrscheinlich erscheint, dass sie erfolgen wird, kann CA Maßnahmen ergreifen, die es dem Kunden ermöglichen, die CA-Software weiterhin zu nutzen, sie modifizieren, so dass sie keine Rechte verletzt, oder sie durch CA-Software mit mindestens gleichwertigen Funktionen ersetzen, die keine Rechte verletzt. Wenn CA entscheidet, dass keine dieser Alternativen vernünftigerweise realisierbar ist, kann die Lizenz zur Nutzung der CA-Software gekündigt werden, und der Kunde ist verpflichtet, die CA-Software auf schriftliche Anforderung an CA zurückzugeben. CA wird dann anteilig die Gebühren zurückerstatten, die der Kunde für die CA-Software bereits bezahlt hat. Die anteilige Erstattung berechnet sich nach der restlichen Laufzeit vom Zeitpunkt der schriftlichen Benachrichtigung von CA über die Rechtsverletzung Dritter oder wenn die CA-Software unbefristet lizenziert war, wird ein Zeitraum von drei Jahren für die Berechnung der Rückerstattung verwendet. Dies stellt die einzige und ausschließliche Verpflichtung von CA gegenüber dem Kunden dar und ist der alleinige Anspruch des Kunden hinsichtlich von Forderungen aufgrund der Verletzung geistiger Eigentumsrechte. CA übernimmt keine Haftung gemäß diesem Abschnitt, wenn (1) die Behauptung einer Verletzung aus der unbefugten Modifikation der CA-Software entsteht oder mit einer solchen in Verbindung steht, (2) die CA-Software nicht gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung und des jeweiligen Lizenz SPD oder in Übereinstimmung mit der Dokumentation genutzt wird, (3) CA bekannt gegeben hat, dass es derartige CA-Software nicht mehr unterstützt, (4) die angebliche Verletzung durch die Nutzung eines von CA herausgegebenen Updates oder Patches hätte verhindert werden können oder (5) die angebliche Verletzung aus der Nutzung der CA-Software mit einem nicht von CA zur Verfügung gestellten Drittanbieterprodukt resultiert.
- 9. Eigentumsrecht und geschützte Informationen.** Alle Eigentumsrechte und sonstigen Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Patente, Urheberrechte, Marken und Geschäftsgeheimnisse hinsichtlich der CA-Software und der Dokumentation, aller daraus abgeleiteten Produkte bzw. Bearbeitungen und allen Goodwills, der aus der Nutzung dieser CA-Software und Dokumentation erwächst, gehören ausschließlich CA Europe Sarl und/oder ihren Lizenzgebern und verbleiben bei diesen. Der Kunde ist nicht berechtigt, derartiges geistiges Eigentum Dritten zur Verfügung zu stellen oder Dritten gegenüber offenzulegen, es sei denn, dass dies gemäß dieser Vereinbarung ausdrücklich gestattet ist.
- 10. Vertraulichkeit.** Als „vertrauliche Informationen“ werden alle Informationen bezeichnet, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder von einer vernünftigen Person aufgrund der entsprechenden Umstände (einschließlich der Informationsquelle) und den Praktiken der Industrie als vertraulich angesehen werden würden. Zu vertraulichen Information von CA zählen zum Beispiel insbesondere CA-Software, Dokumentation, technische Daten und Informationen, Methodologien und zugehörige Dokumente, Schulungsmaterialien, Produktpläne und Roadmaps, Marktstrategien, Geschäftsmodelle, Preisangaben und Mitarbeiterdaten. Der Kunde und CA verpflichten sich dazu, (a) die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei im selben Maße vertraulich zu halten, wie die empfangende Partei ihre eigenen geschützten Informationen ähnlicher Art und von ähnlichem Wert vertraulich hält, (b) die vertraulichen Informationen der anderen Partei, außer auf die ausdrücklich in dieser Vereinbarung erlaubten Weisen oder auf andere Weise mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung der offenlegenden Partei, Dritten gegenüber nicht offenzulegen, ausgenommen hiervon sind autorisierte Mitarbeiter der empfangenden Partei, die diese Informationen in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung benötigen, und (c) derartige vertrauliche Informationen ausschließlich zu den durch diese Vereinbarung erlaubten Zwecken zu verwenden. Ungeachtet der vorhergehenden Bestimmungen gilt

CA Master Agreement (“CAMA”)

Folgendes: (a) Jede Partei darf den Anwälten, unabhängigen Buchhaltern und Finanzberatern der empfangenden Partei den Zugriff auf die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei ausschließlich zu dem Zweck, solchen Anwälten, unabhängigen Buchhaltern und Finanzberatern die Beratung der empfangenden Partei zu ermöglichen, zur Verfügung stellen oder erlauben und (b) CA darf seinen Auftragnehmern, Resellern und Distributoren, die derartige vertrauliche Informationen benötigen, um CA bei den durch diese Vereinbarung für CA vorgesehenen oder von CA geforderten Aktivitäten zu unterstützen, den Zugriff auf Ihre vertraulichen Informationen zur Verfügung stellen oder erlauben. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass in allen derartigen Fällen die dritte Partei, der vertrauliche Informationen offengelegt werden, Verpflichtungen der Vertraulichkeit und des Nichtgebrauchs in Bezug auf derartige vertrauliche Informationen untersteht, die im Wesentlichen den in diesem Abschnitt 10 dargelegten Verpflichtungen der Vertraulichkeit und des Nichtgebrauchs entsprechen.

Die in diesem Abschnitt 10 dargelegten Verpflichtungen gelten nicht für solche vertraulichen Informationen, die (a) von der offenlegenden Partei öffentlich offengelegt werden, bevor oder nachdem sie der empfangenden Partei bekannt werden, (b) der empfangenden Partei vor deren Erhalt von der offenlegenden Partei bereits bekannt waren, ohne dass eine Verpflichtung zur Geheimhaltung bestand, (c) der empfangenden Partei nachträglich von einer dritten Partei offengelegt werden, die sich im rechtmäßigen Besitz der Informationen befindet und für die keine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht, (d) durch einen Dritten veröffentlicht wurden oder auf anderem Wege ohne Verschulden der empfangenden Partei oder Vertragsverletzung an die Öffentlichkeit gelangt sind oder (e) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt oder erworben wurden. Darüber hinaus besitzt die empfangende Partei das Recht, alle unter dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen offenzulegen, wenn nach Ansicht des Rechtsbeistands der empfangenden Partei eine solche Offenlegung erforderlich ist, um einem Gerichtsbeschluss Folge zu leisten oder ein geltendes Gesetz oder eine geltende Vorschrift einzuhalten. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass, sofern möglich, die empfangende Partei die offenlegende Partei früh genug vor einer solchen Offenlegung von dieser in Kenntnis setzt, so dass der offenlegenden Partei ein angemessener Zeitraum zur Verfügung steht, um die von ihr als geeignet erachteten Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen zu ergreifen. Für vertrauliche Informationen betreffend CA-Software oder geistige Eigentumsrechte von CA Europe Sarl und/oder ihren Lizenzgebern gelten die o.a. Verpflichtungen für einen unbestimmten Zeitraum. Für alle anderen vertraulichen Informationen bestehen die o.a. Verpflichtungen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab der ursprünglichen Offenlegung.

11. Allgemeines.

- a. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung haben keine Auswirkung auf gesetzliche Verbraucherrechte, die nicht vertraglich aufgehoben oder eingeschränkt werden dürfen.
- b. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung in vollem Umfang gültig.
- c. Der Kunde erkennt an, dass CA-Software den Exportbeschränkungen der USA und den Importbeschränkungen aller anderen Länder, in denen die CA-Software verwendet werden kann, unterliegt. Der Kunde verpflichtet sich, CA-Software nur in Übereinstimmung mit derartigen Gesetzen und Regelungen zu exportieren, zu re-exportieren oder zu importieren.
- d. Der Kunde gestattet CA und ihren Konzerngesellschaften, seine Kontaktdaten, einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen überall dort zu speichern und zu verwenden, an denen sie geschäftlich tätig sind. Diese Informationen werden im Rahmen der Geschäftsbeziehung verarbeitet und verwendet. Sie können den Konzerngesellschaften von CA sowie Auftragnehmern, Geschäftspartnern und Bevollmächtigten von CA und ihren Konzerngesellschaften zur Nutzung im Rahmen ihrer gesamten Geschäftsaktivitäten zur Verfügung gestellt werden; dies schließt die Kommunikation mit dem Kunden mit ein (beispielsweise für die Auftragsabwicklung, Werbung und Marktforschung). Der Kunde sichert zu, dass (i) er ordnungsgemäß dazu berechtigt ist, CA persönliche Daten zur Verfügung zu stellen und er dies rechtmäßig in Übereinstimmung mit der relevanten Gesetzgebung tut, (ii) CA und alle Gesellschaften innerhalb der CA-Unternehmensgruppe (von denen jede eine „CA-Gesellschaft“ darstellt) oder ihre Subunternehmer derartige Daten verarbeiten können und (iii) CA derartige Daten allen CA-Gesellschaften und ihren Subunternehmern zum Zweck der Erfüllung

CA Master Agreement (“CAMA”)

ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Kunden und zur Vermarktung anderer CA-Produkte oder -Dienstleistungen an den Kunden offenlegen und derartige Daten in andere Länder als das Ursprungsland übertragen darf. CA, Inc. ist von Safe Harbour zertifiziert und die CA-Gesellschaften haben sich zur Einhaltung der relevanten Datenschutzgesetze verpflichtet.

e. Jede der Parteien wird in dem Maße von der Ausführung ihrer in dieser Vereinbarung vorgesehenen Verpflichtungen (abgesehen von den Verpflichtungen zur fristgerechten Zahlung) entbunden, wie sie daran durch Verzögerungen gehindert wird, die durch höhere Gewalt, Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen, Wirbelstürme, Unwetter oder andere Naturkatastrophen, Krieg, Bürgerunruhen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Streiks, Aussperrungen, Gerichtsbeschlüsse, Internet- oder Kommunikationsprobleme, Stromausfälle oder unbefugten Zugriff bzw. Diebstahl verursacht werden.

f. Die CA-Software wird entweder auf elektronischem Wege („ESD“) oder auf einem greifbaren Datenträger geliefert, je nach dem wie es CA für angemessen hält. Im Falle von ESD wird kein bewegliches Vermögen geliefert. Die Verpflichtung zur Lieferung der CA-Software gilt mit Übertragung der CA-Software durch ESD an den Kunden als erfüllt. Zu diesem Zeitpunkt geht das Risiko des Verlustes der Kopie der CA-Software auf den Kunden über. Im Falle der Lieferung auf einem greifbaren Datenträger wird die CA-Software „Carriage Paid To“ (CPT) ab CA’s Versandort geliefert (wie in der Fassung der INCOTERMS 2010 definiert). CA trägt die Kosten für den Versand und die Versicherung und ist darüber hinaus verantwortlich für die Zoll- und Abfertigungsgebühren. Das Eigentum (sofern es übergeht) und das Risiko des Verlustes der CA-Software gehen am Ort der Übergabe an den Spediteur („CA’s Versandort“) auf den Kunden über.

g. Dritte erhalten durch diese Vereinbarung keinerlei Rechte oder Klageansprüche. CA übernimmt keine Verantwortung für Ansprüche Dritter, die gegenüber dem Kunden geltend gemacht werden, es sei denn, dies wird in den Abschnitten „Haftungsbeschränkung“ und „Verletzung Rechte Dritter“ gestattet. Die Parteien sind sich einig, dass die Rechte und Pflichten unter dieser Vereinbarung ausschließlich zwischen den Parteien dieses Vertrages und wie hierin bestimmt geschuldet sind. Die einzigen Personen, welche Aktionen unter diesem Vertrag vornehmen dürfen, sind begrenzt auf den Kunden und CA. Dieser Vertrag begründet keine Rechte zugunsten von Dritten oder Verpflichtungen von Dritten.

h. Widersprüche oder Unstimmigkeiten zwischen den Bedingungen der Dokumente, die diese Vereinbarung umfassen, werden entsprechend der folgenden Prioritätsreihenfolge gelöst, vom Dokument mit der höchsten Priorität bis zum Dokument mit der niedrigsten Priorität: (1) das Bestellformular; (2) das jeweilige Wartungs-SPD, (3) das CAMA; (4) die anwendbaren CA Support-Richtlinien und Bedingungen; dann (4) die Dokumentation für die jeweilige CA-Software.

i. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht. Die Parteien vereinbaren, dass der ausschließliche Gerichtstand Frankfurt am Main ist. Die UN-Konvention zu Verträgen über den internationalen Warenverkauf besitzt für diese Vereinbarung keine Gültigkeit.

j. Die Vereinbarung und die hierin referenzierten Dokumente stellen die gesamte Vereinbarung zwischen CA und dem Kunden hinsichtlich dieses Vertragsgegenstandes dar und löst alle anderen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, Angebote, Bestellungen, Zusicherungen und weiteren Abmachungen hinsichtlich dieses Gegenstandes zwischen den Parteien vollständig ab. Änderungen bzw. Modifizierungen dieser Vereinbarung sind nur dann rechtsgültig, wenn sie in schriftlicher Form vorgenommen und von beiden Parteien unterzeichnet wurden. Falls ein Auftragsformular verwendet wird, besitzen ggf. darauf angegebene Bestimmungen keine Gültigkeit.

k. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vereinbarung, das Recht zur Nutzung von CA-Software oder Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von CA abzutreten. Die Vereinbarung ist für die Parteien und alle ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und Zessionare bindend. CA kann die Vereinbarung abtreten, indem sie den Kunden schriftlich darüber benachrichtigt.

l. Der Kunde wird CA sowohl die Informationen als auch den Zugang zu seinen Einrichtungen und den Einrichtungen seiner Konzerngesellschaften sowie seine Aufzeichnungen zur Verfügung stellen beziehungsweise gestatten, die von CA vernünftigerweise angefordert werden können, um die Einhaltung der Vereinbarung zu überprüfen. Das Recht auf eine derartige Untersuchung besteht für einen Zeitraum von drei (3) Jahren über die Beendigung dieser Vereinbarung hinaus.